

Landeshaus
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Daten-
schutz Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD2-45.13/19.006

Kiel, 16. September 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2922

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammerge-
setzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
(AG TierGesG)**

Ihre E-Mail vom 30. August 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

auf Ihre obige E-Mail komme ich zurück und bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellung-
nahme.

Meine Hinweise beschränken sich auf die Änderungen im AG TierGesG, welche einen daten-
schutzrechtlichen Bezug aufweisen. Demnach wurde in Bezug auf die Regelung in § 6 Abs. 1
Satz AG TierGesG folgende Formulierung geschaffen:

„Die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar
2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016
(BGBl. I S. 1966), sowie diesem Gesetz oder anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Tier-
gesundheitsrechts für die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen zuständigen
Behörden, der Tierseuchenfonds, Beliehene nach § 3 oder § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 3
Absatz 3 TierNebG oder sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten verar-
beiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stellen nach dem Tiergesundheitsgesetz
oder nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Beliehenen und der Tierseuchenfonds dürfen

sich gegenseitig personenbezogene Daten übermitteln und diese verarbeiten, soweit die Daten für die Prüfung und Gewährung von Erstattungen nach § 17, von Beihilfen nach § 18 sowie für die Erhebung von Entgelten oder Gebühren erforderlich sind. Gleiches gilt zwischen dem Tierseuchenfonds und Dienstleistern, die im Rahmen von § 18 Absatz 2 oder § 27 Abs. 1 tätig werden.“

Hierzu kann ich folgende Hinweise geben:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 AG TierGesG: „Verarbeitung“ umfasst auch eine „Übermittlung“

Gemäß Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) stellt die Verarbeitung personenbezogener Daten einen Oberbegriff dar. Dieser beinhaltet neben einem Erheben, Speichern, Verändern und weiteren Verarbeitungsformen auch eine Übermittlung. Ein Abstellen darauf, dass die Beliehenen und der Tierseuchenfonds sich „gegenseitig personenbezogene Daten übermitteln und diese verarbeiten dürfen“ führt daher zu einer begrifflichen Redundanz. Somit müsste zur Vermeidung von Missverständnissen allein auf eine Verarbeitung Bezug genommen werden. Allerdings zeigen die folgenden Erwägungen unter den Punkten 2 bis 4, dass es aufgrund der Entbehrlichkeit von § 6 Abs. 1 AG TierGesG auf diese Differenzierung nicht ankommt.

2. Entbehrlichkeit von § 6 Abs. 1 Satz 1 AG TierGesG

Zentrale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen, zu denen die zuständige oberste Landesbehörde, welche den Tierseuchenfonds bzw. das entsprechende nichtrechtsfähige Sondervermögen unterhält, sowie die Beliehenen zählen, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Maßgebend ist dabei vor allem die Normierung konkreter Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund ist bereits der bestehende § 6 Abs. 1 Satz 1 AG TierGesG entbehrlich, da mit dieser Regelung keine weitere Konkretisierung erfolgt: Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO die Kompetenz zum Erlass spezifischer Anforderungen für die Verarbeitungen u.a. im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. § 6 Abs. 1 Satz 1 AG TierGesG enthält jedoch keine Präzisierungen, sondern stellt, wie Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, auf bestehende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung dieser Aufgaben ab. Vorrangig ist daher Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO anzuwenden.

3. Entbehrlichkeit von § 6 Abs. 1 Satz 2 AG TierGesG

Die Aufgabe der Prüfung und Gewährung von Erstattungen und Beihilfen ergibt sich bereits aus den §§ 17 f. AG TierGesG. Die Aufgabe der Erhebung von Gebühren muss sich ebenfalls aus rechtlichen Regelungen ergeben und ist von der in § 6 Abs. 1 Satz 2 AG TierGesG formulierte Befugnis zur Datenverarbeitung zu unterscheiden. Soweit sich die Aufgabenzuweisung damit klar aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt, ist wiederum Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von öffentlichen

Stellen. Da auch § 6 Abs. 1 Satz 2 AG TierGesG keine weitere Präzisierung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DSGVO enthält, ist auch diese Vorschrift entbehrlich.

4. Entbehrlichkeit von § 6 Abs. 1 Satz 3 AG TierGesG

Die vorgenommene Differenzierung zwischen Beliehenen in § 6 Abs. 1 Satz 2 AG TierGesG und den Dienstleistern in § 6 Abs. 1 Satz 3 AG TierGesG wird vorliegend so verstanden, dass es sich bei den privaten Dienstleistern nicht um Beliehene handelt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private bzw. nichtöffentliche Stellen ist vorrangig (vor allem) Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DSGVO anzuwenden, wonach es entweder auf die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im Rahmen einer Vertragserfüllung oder auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen in Abwägung mit schutzwürdigen Interessen betroffener Personen ankommt. Für § 6 Abs. 1 Satz 3 AG TierGesG bleibt vor diesem Hintergrund kein Raum.

Für die Datenverarbeitung der zuständigen obersten Landesbehörde, welche den Tierseuchenfonds bzw. das entsprechende nichtrechtsfähige Sondervermögen unterhält, gelten wiederum die Ausführungen oben unter Punkt 2. Vorrangig gilt damit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marit Hansen

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein